

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haben, alle für die bevorstehende neue helvetische Regierung erforderlichen Gebäude u. s. w. nach dem Wunsche derselben bereit zu halten und einzurichten.

Der Präsident zeigt der Versammlung an, daß 3 Bürger aus dem Canton Argau, namens einer großen Anzahl angeblicher Deputirten dieses Cantons, ihn um persönlichen Vortritt bey der Tagsatzung gegangen haben, um das Begehren zu Wiedervereinigung des Cantons Argau mit dem Canton Bern mündlich vorzutragen.

Die Tagsatzung beschließt hierauf im Allgemeinen, daß sie keinerlei Bittstellern oder Abgeordneten persönlichen Zutritt gestatten wolle.

Die zu Vorberathung des Verfassungsentwurfs niedergesetzte Commission erstattet ihren Bericht (den wir künftig liefern), und legt den von ihr modificirten Verfassungsentwurf vor, dessen Druck und Austheilung unter die Mitglieder beschlossen, und die Eröffnung der Berathung über denselben, auf kommenden Freytag angesetzt wird.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

XV.

Canton Zürich.

(Angenommen in der Cantonstagsatzung zu Zürich am 27ten August 1801.)

Es gedruckt erschienen unter dem Titel: Entwurf einer Cantonalverfassung für den Canton Zürich, so wie er von der Cantonal-Tagatzung desselben den 27ten August 1801 angenommen worden, um der allgemeinen helvetischen Tagatzung vorgelegt zu werden. 8. Zürich, bey Drell, Fuesli und Comp. 1801. S. 20.

Einteilung. Der Canton ist in 12 Bezirke abgetheilt, Affoltern (3621 Actibürger), Horgen (3961 Actib.), Meilen (3476 Actib.), Zürich (3738 Actib.), Regensdorf (3770 Actib.), Bülach (3542 Actib.), Andelfingen (3890 Actib.), Winterthur (3958 Actib.), Wädlingen (3432 Actib.), Barent-

schweil (3659 Actib.), Gränningen (3769 Actib.), Uster (3582 Actib.).

Wahlordnung. Die Versammlungen wählen jährlich die Mitglieder ihres Gemeinderaths, und hernach auf 100 Actibürger einen Bezirkswahlmann. Das Bezirkswahlcorps wählt auf 10 seiner Mitglieder einen Ausschuss in das Wahlcorps des Cantons; es wählt ferner die Bezirksrichter. Das Wahlcorps des Cantons wählt die Cantonsdeputirten in die helvetische Tagsatzung, so wie die Mitglieder in den Cantons- und Verwaltungsrath und in das Cantonsgericht. In allen obbenannten Behörden, können 2 im ersten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandte Personen nicht nebeneinander sitzen.

Wahlbarkeitsbedinge. Man muß um wählen oder gewählt werden zu können, helvetischer Actibürger seyn, und für Bezirksstellen eine jährliche directe Abgabe von 4 Fr. oder eine Caution von 800 Franken in die Bezirkskasse erlegen; für die Cantonsämter das Doppelte, und für Nationalämter das Dreifache. Zu Gemeindstellen wird das Alter von 24, zu Bezirksstellen von 26, zu Cantonalstellen von 28 und zu Nationalstellen von 30 Jahren erfordert. Fünfjährige unentgeltlich dem Staat geleistete oder sehr wenig bezahlte Dienste, mögen von diesen Wahlbedingungen eine Ausnahme machen. Gleiche Ausnahme mag statt finden, wenn jemand dem Staat besondere wichtige Dienste geleistet hat, jedoch nur auf den Beschluß des Cantonsraths. Nach Verfluß von 5 Jahren aber, soll keiner in die allgemeine Tagsatzung oder in die Cantonalbehörden erwählt werden, der nicht zuvor in einem öffentlichen Amt gestanden. — Alle Beamtete, die öffentliche Einkünfte zu beziehen haben, so wie auch die öffentlichen Notarien, sollen angemessene Bürgschaft leisten.

Cantonsrath. Er besteht aus 27 Mitgliedern; 2 aus jedem District, die 3 übrigen durch unbeschränkte Wahl. Er versammelt sich jährlich zu seinen Hauptverrichtungen im Jenner für höchstens 21 Tage, überdies in 3 Sitzungen vierteljährlich für höchstens 6 Tage. Er läßt einen permanenten Ausschuss zurück, der wenigstens aus dem Präsidenten und zweyen Miträthen bestehen soll.

Der Cantonsrath genehmigt oder verwirft die Gesetzentwürfe des Senats; er bestimmt die Vertheilungs- und Erhebungsart der allgemeinen sowohl, als der besonderen Cantonsabgaben; er bewilligt die Geleider über die der Verwaltungsrath zu verfügen hat, und

nimt von demselben Rechnung ab; er genehmigt oder verwirft die allgemeinen Verordnungen des Verwaltungsraths, welche die Zuchtpolizey, den Gottesdienst (sofern er unter die öffentliche Polizey gehört), den öffentlichen Unterricht und die Erziehungsanstalten betreffen; er zieht die Beamten des Cantons zur Rechenschaft, gegen die ihm von dem Verwaltungsrath Klagen eingegeben werden: er kann sie den Gerichten übergeben oder wegen Unfähigkeit entsetzen. — Er befördert die Klagen des Cantons an die Centralregierung und berathschlagt über außerordentliche Zusammenberufung allgemeiner Tagsatzungen. Er hat das Recht, Modificationen in der Cantonsverfassung vorzuschlagen: diese Vorschläge aber, ehe sie der Centralregierung können vorgelegt werden, müssen von dem Cantonswahlcorps mit zwey Dritttheilen seiner Stimmen genehmigt seyn. Er kann die Verwaltung des Justizwesens nach dem Bedürfniß des Cantons organisiren, in so weit es den einzelnen Cantonen überlassen wird. Er entscheidet über Veräußerung der Cantonsgüter und Loskauf von Gefällen. Er kann Vorschläge zum Besten des Cantons dem Verwaltungsrath zur Untersuchung überweisen und nachher darüber entscheiden, oder auch nach erklärter Dringlichkeit sich sogleich einen Bericht zur Entscheidung vorlegen lassen. Er hat die allfälligen Ersparnisse des Cantons in seiner Verwahrung; er wählt den Ober-einnehmer aus dem dreysachen Vorschlag des Verwaltungsraths. Er bestätigt, vermehrt oder vermindert die Besoldungen, der von dem Cantons- und dem Verwaltungsrath aufgestellten Beamten. Er verfügt über die Organisation des Milizwesens, in sofern es den Cantonsbehörden zukommt.

Der Cantonsrath. Ausschuß beobachtet den Gang und die Geschäftsführung der Cantonsverwaltung, und aller Beamten. Er kann den Cantonsrath außerordentlich besammeln. Er kann erledigte Stellen einstweilen besetzen. Er erinnert den Verwaltungsrath, wenn er seine Competenz überschreiten wollte; und im Fall er nicht sogleich in die Schranken der Gesetze zurücktritt, macht er dem Cantonsstatthalter Anzeige davon, und verlangt die benötigte Hülfe.

Verwaltungsrath. Er besteht aus 17 Gliedern; eines aus jedem Bezirk, die 5 übrigen aus freyer Wahl. Er entwirft allgemeine Verordnungen und Cantonalgesetze und die Vertheilungs- und Erhebungsart der Abgaben; er legt sie dem Cantonsrath zur Annahme vor; er verwaltet die Nationalgüter und Domänen; er verwaltet die Zuchtpolizey, und hat die Aufsicht

über die Gemeinderäthe; er hat die Oberaufsicht über Waisen- und Bevoglungssachen, über das Armen- und Almosenwesen, über Forsten, Bau- und Straßenwesen, über das Sanitätswesen. Er erwählt die Bezirks-einnehmer aus dem dreysachen Vorschlag des Ober-einnehmers.

Bezirksgericht. Personale, Competenz und Besoldung, so wie des Cantonsgerichtes, wird durch die zu erwartende allgemeine, oder aber nach den Bedürfnissen des Cantons besondere Verfassung annoch bestimmt.

Bezirksstatthalter. Er wird vom Cant. Statthalter auf dreysachen Vorschlag des Verwaltungsrathes ernannt, und kann auf die Klage des einen oder des anderen von dem Cantonsrath abgerufen werden. Er ist das Organ der Centralregierung und zugleich die Zwischenbehörde, durch welche die übrigen Autoritäten des Cantons ihre Verordnungen an die Ortsbeamten gelangen lassen.

Gemeinderath. Er besteht aus 5 bis 17 Gliedern. Er besorgt die Orts- und Zuchtpolizey nach den Gesetzen; er hat in Vereinigung mit dem Ortsgeistlichen die Aufsicht über Kirchen, Schulen, und das Armenwesen, und wacht mit ihm gemeinschaftlich für Handhabung sitzlicher Ordnung; er besorgt die vorrundschaftliche Polizey; er besorgt die Verwaltung der Kirchen- und Armengüter ernennt die Verwalter aus seiner Mitte, und läßt sich alljährlich Rechnung geben. Der **Gemeindammann** ist der vom Gemeinderath gewählte Präsident des letzteren, und für seine Verrichtungen als Agent dem Bezirksstatthalter verantwortlich.

Amtsdauer und Besoldungen. Der Präsident des Cantonsraths bezieht 1760 Fr. Die beiden Miträthe des perman. Ausschusses 1600 Fr. Der Präsident des Verwaltungsrathes 1760 Fr.; die übrigen Glieder desselben 1600 Fr. Die periodisch sich besammelnden Cantonsräthe 240 Fr. Bey außerordentlichen Zusammenberufung täglich 6 Fr. Die Deputirten zur allgemeinen Tagsatzung 128 Fr. Reisegeld und 8 Fr. Taggeld. Sämmtliche Mitglieder des Cantonsraths, Verwaltungsraths, des Cantonsgerichts, der Bezirksgerichte und Gemeinderäthe, bleiben 3 Jahr im Amt, und können wieder gewählt werden.

Kirchen- und Schulwesen. Die Pfarren werden von der Gemeinde aus einem dreysachen Vorschlag gewählt, in welchen die Vorsteher des Kirchenwesens zwey, und der Gemeinderath des Orts ein

Subject giebt. Die Besoldung der Pfarrstellen soll nicht unter 1000 und nicht über 2000 Fr. seyn. Die Schullehrer werden auf einen zweifachen Vorschlag der Vorsteher des Erziehungswesens, und einen einfachen von dem betreffenden Gemeinderath, nach vorhergegangnem Examen, von der Gemeinde gewählt, und vom Verw. Rathe bestätigt. Die Gemeinden können ihre Pfarrer und Schullehrer nicht entsetzen, sondern ihre Klagen an den Verwaltungsrath bringen.

Das Notariatswesen soll in die Bezirke verlegt und da besorgt werden. Der Schuldentrieb soll in die Bezirke verlegt, und zu dieser Ausführung in jedem Bezirk ein Hauptbureau unter gerichtlicher Aufsicht und Garantie errichtet werden.

Loskauf der Zehnden. Der Zehnden soll auf eine billige Weise losgekauft werden; und insofern die Centralregierung über das Maas der Loskaufsumme verfügen wird, so erwarten die Einwohner des Cantons Zürich bald möglichst die Bestimmung einer auf die Entstehung und die Natur des Zehndens berechneten billigen Loskaufsumme. Wird aber diese Bestimmung den Cantonsautoritäten überlassen, so ist der Cantonsrath beauftragt, diesen Gegenstand mit möglichster Beförderung nach obigen Grundsätzen, zum Besten des ganzen Cantons zu beseitigen. Die Partikular-Zehndeigenthümer sollen aus den Loskaufsummen nach Billigkeit und Gerechtigkeit entschädigt — das übrige aber unter den Befugnissen des Verwaltungsrathes verwendet werden.

Die Abgaben werden nach billig befundenem Verhältniß des Vermögens eines jeden Bürgers erhoben. Im Fall aber der Verwaltungsrath noch ausser diesen billige directe Abgaben aufzustellen nöthig finden sollte, so giebt er dem Cantonsrath einen Vorschlag, welcher mit $\frac{2}{3}$ seiner Stimmen soll genehmigt seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gesetzgebender Rath, 26. August.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gesetzworschlags über die Organisation des Gerichtswesens.)

27. Es hat ferner die Obliegenheit, Partheien, die im Begriffe sind, gegen einander einen Rechtsstreit anzuhängen, auf das Begehren der einen vor sich zu beschneiden, sie zu freundlicher Beilegung ihres Zwists zu vermehren, ihnen Vorschläge darüber zu thun, und auch im Falle des fruchtlos abgelaufenen Versuchs, dem Kläger einen Akt in die Hände fallen zu lassen.

28. Gleichergestalt liegt ihm ob, Eheleute oder Hausgenossen, die öffentlich mit einander im Unfrieden leben, desgleichen Personen, die ein der gemeinen Zucht und Ehrbarkeit zuwiderlaufendes Leben führen, vor sich zu beschneiden, ihnen Vorstellungen zu machen, sie zur Besserung zu vermehren, und, wenn seine Ermahnungen fruchtlos sind, dem Amtmann anzuzeigen.

29. Er ist ferner Richter und spricht, ohne daß eine schriftliche Proceßur vor seiner Verhör verführt werden darf, absolut ab, über alle streitigen Civilfälle, die den Werth von acht Franken nicht übersteigen.

30. In dringenden Fällen, wo die Natur der Sache die Dazwischenkunft des Amtmanns unmöglich macht, liegt ihm die Erforschung der Wahrheit der Anzeige, sowohl in Betreff des begangenen Verbrechens als des muthmaßlichen Thäters ob, kraft dessen ihm das Recht zusteht, vorläufige Berichte auszunehmen, und diejenigen, gegen welche Verdacht obwaltet, festhalten zu lassen, sie zu verhören, und wenn sie nicht alsogleich sich davon reinigen können, dem Amtmann zuführen zu lassen.

31. Ueber die in den beyden bevorstehenden Artikeln enthaltenen Einrichtungen führt er ein eigenes Protokoll.

32. Er beglaubigt mit seinem Siegel die Akten der Gerichtsgeschwornen seines Bezirks.

33. Endlich hat er das Recht in Sachen seines Amtes den Gerichtsgeschwornen seines Bezirks Aufträge zur Vollstreckung zu übermachen, so wie er hingegen die Pflicht hat diejenigen zu vollstrecken, die ihm von dem Amtmann übermacht werden.

34. Er, so wie sein Schreiber und Weibel, bezieht keine andere Besoldung als die ihm geordneten Gehühren.

B. In den Amtsbezirken.

a. Amtmann.

35. In jedem Amtsbezirk soll unter der Benennung: Amtmann, eine richterliche Person ernannt werden.

36. In Amtsbezirken, die in Sektionen getheilt sind, hat der Amtmann einen Statthalter, der von ihm aus der Zahl der Besitzler am Amtsgericht gewählt wird.

37. Der Amtmann wird durch den kleinen Rath auf einen dreifachen Vorschlag, zu welchem das Appellationstribunal, das Criminalgericht und der engere Verwaltungsrath des Cantons jedes einen Candidaten liefert, gewählt. (Die Fortsetzung folgt.)